

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Am Markt in Kalletal-Hohenhausen vom 01.07.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2033) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 19.06.2008 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Am Markt in Kalletal-Hohenhausen beschlossen:

§ 1

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist verbindlich für die Inanspruchnahme des Bürgerhaus Am Markt in Kalletal-Hohenhausen und des Marktplatzes.

Die Gemeinde Kalletal führt als Eigentümerin die Verwaltung und damit die Ausführung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung in eigener Regie durch.

Das Bürgerhaus einschließlich des Marktplatzes dient insbesondere der Aufgabenerfüllung der Gemeinde Kalletal im kulturellen, jugendpflegerischen und sozialen Bereich. Darüber hinaus ist eine Nutzung für alle Kalletaler Vereine und sonstigen Organisationen sowie für Informationsveranstaltungen vorgesehen. Im Rahmen freier Kapazitäten werden auch auswärtige Interessenten zugelassen.

Eine private Nutzung ist ausgeschlossen.

§ 2

Anträge auf Benutzung sind rechtzeitig, d. h. mindestens 14 Tage vorher, schriftlich an die Gemeinde Kalletal zu richten. Dabei sind mindestens der Veranstalter, der verantwortliche Ansprechpartner, Zeitpunkt und Dauer, das Thema und die Art der Veranstaltung, der Umfang der Nutzung und der erwartete Teilnehmerkreis bekannt zu geben.

Es ist nicht gewährleistet, dass das Bürgerhaus und der Marktplatz an allen Tagen des Jahres zur Verfügung gestellt werden kann. Insbesondere in den Schulferien ist das Bürgerhaus regelmäßig geschlossen.

Auf die Überlassung der Räumlichkeiten besteht kein Rechtsanspruch. Auch kann aus einer regelmäßigen Nutzung kein Gewohnheitsrecht abgeleitet werden.

§ 3

Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als vom Benutzer selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Benutzer und Gäste haben die Ihnen zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Ruhe und Ordnung im Haus sind zu wahren. Die Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

Der Benutzer darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltung in die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten einbringen. Regelmäßig bislang im Bürgerhaus lagernde vereinseigene Gegenstände (z. B. Geschirr, Notenständer) sind nur im Rahmen freier Raumkapazitäten zugelassen. Für diese Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Kalletal durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen.

Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung Kalletal zu melden. Zerbrochene bzw. beschädigte Einrichtungsgegenstände sind zu ersetzen. Dabei kann die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur von der Gemeinde nach ihrer eigenen Entscheidung auf Kosten des Benutzers durchgeführt werden.

§ 4

Der Benutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen. Insbesondere ist der Benutzer verpflichtet,

- die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit einzuhalten
- alle Tätigkeiten zu unterlassen, die geeignet sind die Nachbarschaft zu stören – z. B. Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 9 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes (Nachtruhe ab 22.00 Uhr)
- bei Musikdarbietungen - gleich welcher Art - diese bei der **GEMA** (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) anzumelden.

§ 5

Der Bürgermeister und die hierfür zuständigen Bediensteten der Gemeinde Kalletal üben gegenüber dem Benutzer und neben dem Benutzer gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Benutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

Wird ein Hausverbot ausgesprochen, hat der Benutzer oder Besucher keinen Anspruch auf Erstattung des gezahlten Nutzungsentgeltes und Ersatz der entstandenen Aufwendungen. Über die Dauer des Hausverbotes entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

§ 6

Mobiliar (Tische und Stühle) ist durch den Nutzer selbst hin- bzw. wieder wegzuräumen. Das Gebäude ist nach der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Hierzu gehört auch, dass die sanitären Anlagen in einem sauberen gebrauchsfähigen Zustand hinterlassen werden und gegebenenfalls auch der Bereich vor dem Bürgerhaus besenrein gesäubert wird. Dies gilt im Fall einer Marktplatznutzung für den gesamten Außenbereich. Abfälle in üblicher Menge sind in den dafür bereitstehenden Behältern zu entsorgen. Sollten größere Mengen anfallen, sind diese vom Nutzer mitzunehmen.

Nach Ende der Veranstaltung sind die Fenster zu schließen, die Beleuchtung auszustellen und das Gebäude ordnungsgemäß zu verschließen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Wird das Bürgerhaus nicht ordnungsgemäß verlassen, die Reinigung mangelhaft durchgeführt oder fallen wegen außergewöhnlicher Verschmutzung zusätzliche Arbeiten an, sind die hier-

durch verursachten Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch 50,- € zu erstatten.

§ 7

Der Benutzer ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen und den Nachweis hierüber spätestens bis zur Veranstaltung bei der Gemeinde vorzulegen.

Der Benutzer stellt die Gemeinde Kalletal sowie deren Bedienstete und Beauftragte von Ansprüchen jeder Art frei, die von ihm oder dritter Seite aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen geltend gemacht werden.

§ 8

Da es sich um ein öffentliches Gebäude handelt besteht ein generelles Rauchverbot. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 9

Auf dem Marktplatz vor dem Bürgerhaus ist das Abstellen von Fahrzeugen untersagt. Lediglich für das Be- und Entladen und für Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, werden Ausnahmen zugelassen.

§ 10

1. Das Nutzungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:

a) für Versammlungen von Vereinen, karitativen Verbänden, politischen Parteien und Gewerkschaften sowie für die Nutzung anlässlich einer standesamtlichen Trauung:

Saal im Dachgeschoss oder Deelenbereich im Erdgeschoss oder Raum im Erd- oder Obergeschoss	Kostenbeteiligung pro Veranstaltung 15,00 €, bei regelmäßiger einmaliger wöchentlicher Nutzung: Jahresbetrag von 175,- €, bei regelmäßiger vierzehntägiger Nutzung: Jahresbetrag von 100,- €, bei regelmäßiger einmaliger mtl. Nutzung: Jahresbetrag von 70,- €
--	--

Bürgerhaus insgesamt	Kostenbeteiligung pro Veranstaltung 50,00 €
----------------------	--

b) für andere Nutzer (keine Privatpersonen):

Saal im Dachgeschoss	60,- €
Deelenbereich im Erdgeschoss	60,- €
Raum im Erd- oder Obergeschoss	30,- €
Bürgerhaus insgesamt	170,- €

c) für Veranstaltungen auf dem Marktplatz:

ohne weitere Nutzung des Bürgerhauses	25,- €
bei Benutzung der Küche und/oder der Toilettenanlagen zusätzlich	25,- €

bei Benutzung der Außen-Stromversorgung zusätzlich

25,-- €

2. Bei mehrtägigen Veranstaltungen gelten die vorgenannten Gebührensätze pro Tag.
3. Von Benutzern außerhalb der Gemeinde Kalletal wird ein Zuschlag von 50 v. H. der Gebühren zu 1. und 2. erhoben.
4. Der Benutzer hat das Nutzungsentgelt nach Ziffer 1-3 im Voraus an die Gemeinde Kalletal zu entrichten. Bei Jahresbeträgen ist es möglich, Teilbeträge zu je 50% bis zum 15. Januar und 15. Juli zu entrichten.
5. Für Veranstaltungen der Gemeinde Kalletal (einschließlich der Kalletaler Schulen, Musikschule, Volkshochschule, die im Gemeinderat vertretenen Parteien, Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendparlament, Seniorenbeirat und Bürgerbusverein) und mit der Gemeinde verabredete Informationsveranstaltungen, Beratungen (z. B. Rentenberatung, Schuldnerberatung, Familienberatung) und Selbsthilfekreise insbesondere im sozialen Bereich werden keine Nutzungsentgelte erhoben.

§ 11

Grundsätzlich ist ein Theken- und Küchenbetrieb oder eine Bewirtung nicht zulässig. Die im Erdgeschoss vorhandene Küche kann allerdings für die Zubereitung von Erfrischungsgetränken, Kaffee, Kuchen etc. oder eines kleinen Imbisses genutzt werden. Die Küche und sämtliche benutzte Gegenstände sind vom Benutzer in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen.

§ 12

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Beteiligten.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Einzelfall für die Nutzung abweichende Regelungen zu treffen, wenn dies im gemeindlichen Interesse liegt.

§ 13

Die in dieser Ordnung für die Benutzer verwendeten männlichen Bezeichnungen schließen selbstverständlich in gleicher Weise Benutzerinnen mit ein.

§ 14

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2008 in Kraft.